

An die
Mitglieder des Finanzausschusses
des Kreises Warendorf

nachrichtlich:
allen übrigen Kreistagsmitgliedern

Warendorf, den 26.02.2024

Einladung

**zur Sitzung des Finanzausschusses
am Freitag, dem 08.03.2024, um 09:00 Uhr**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie ein zur nächsten Sitzung des Finanzausschusses

**am Freitag, dem 08.03.2024, um 09:00 Uhr,
im Großen Ausschusszimmer des Kreishauses Warendorf
(4. OG, Raum C 4.26).**

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

- 1** Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
- 2** Bericht der Verwaltung zu aktuellen Themen der Finanzwirtschaft **017/2024**
- 3** Verzicht auf die Erstellung des Gesamtabchlusses 2023 **009/2024**

4 Bericht zum Kapitalstock für die Abfederung künftiger Pensionsverpflichtungen des Kreises Warendorf bei der DZ PRIVATBANK S.A. **016/2024**

5 Vermögensanlage / Anlage von liquiden Mitteln – Bericht und Beratung **020/2024**

II. Nichtöffentlicher Teil

1 Vermögensanlage / Anlage von liquiden Mitteln – Anlagekonditionen **021/2024**

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Andrea Kleene-Erke
Vorsitzende

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt Kämmerei	Nr. 017/2024
---------------------------------------	------------------------

Betreff:

Bericht der Verwaltung zu aktuellen Themen der Finanzwirtschaft

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss Berichterstattung: Herr KK/KD Dr. Funke	08.03.2024

Zur Kenntnis.

Erläuterungen:

Die Verwaltung möchte die Mitglieder des Finanzausschusses unter diesem Tagesordnungspunkt über aktuelle Themen und Entwicklungen informieren. Insbesondere soll über das 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz als auch die Genehmigung des Haushaltes 2024 berichtet werden.

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Kämmerei	Nr. 009/2024
---------------------------------------	------------------------

Betreff:

Verzicht auf die Erstellung des Gesamtabchlusses 2023

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss Berichterstattung: Herr KD/KK Dr. Funke	08.03.2024
Kreisausschuss Berichterstattung: Herr KD/KK Dr. Funke	15.03.2024
Kreistag Berichterstattung: Herr KD/KK Dr. Funke	15.03.2024

Finanzielle Auswirkungen:

☐ ja

☒ nein

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Kreises Warendorf beschließt auf die Erstellung des Gesamtabchlusses 2023 zu verzichten.

Erläuterungen:

Im Jahre 2005 hat der nordrhein-westfälische Gesetzgeber mit dem Gesetz für ein Neues Kommunales Finanzmanagement (NKFG) das kommunale Haushalts- und Rechnungswesen grundlegend reformiert. Unter anderem wurden die Städte, Gemeinden sowie Umlageverbände in § 116 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen a. F. (GO NRW) verpflichtet, erstmals zum 31.12.2010 Gesamtabschlüsse aufzustellen.

Die Erfahrungen vieler Kommunen mit diesem neuen Instrument haben allerdings gezeigt, dass die hohen Erwartungen nur zum Teil erfüllt werden bzw. der damit verbundene Aufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu den zusätzlich gewonnenen Erkenntnissen steht.

Am 01.01.2019 ist das zweite Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (2. NKFWG NRW) in Kraft getreten. Im 2. NKFWG NRW ist in Analogie zum Handelsrecht u. a. neu die Möglichkeit einer Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses eingefügt worden (§ 116 a GO NRW). Dieser Befreiungstatbestand kann und wurde bereits auf die Gesamtabschlüsse 2019 bis 2022 angewendet (**s. Sitzungsvorlagen Nr. 085/2020, Nr. 083/2021, Nr. 005/2022 u. Nr. 038/2023**). Aus dem 3. NKFWG NRW, welches nach Verkündung mit Wirkung vom 31.12.2023 in Kraft treten wird, ergeben sich keine Änderungen beim bisherigen Vorgehen.

Entsprechend ist eine Kommune oder ein Kreis von der Pflicht der Erstellung eines Gesamtabchlusses und eines Gesamtlageberichtes befreit, wenn an den letzten beiden Abschlussstichtagen ihres Jahresabschlusses jeweils mindestens zwei der nachstehenden Merkmale zutreffen:

1. die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000 Euro,
2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus und
3. die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Um die Merkmale zu überprüfen, ist es notwendig, alle Einheiten des Konzerns nach § 116 Abs. 3 GO NRW zu erfassen, sofern im Gesetz oder durch Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist. Gem. § 116b GO NRW müssen verselbstständigte Aufgabenbereiche von untergeordneter Bedeutung nicht erfasst werden.

Demnach sind der Kreis Warendorf, die Gemeinnützige Gesellschaft zur Kulturförderung im Kreis Warendorf mbH (GKW) sowie die Abfallfallwirtschaftsgesellschaft im Kreis Warendorf mbH mit ihren Töchtern Entsorgungsverbund Westfalen GmbH (ECOWEST), Biologische Abfallbehandlung Westfalen GmbH (BIOWEST) sowie die Kompostwerk Warendorf GmbH einzubeziehen, weil eine direkte bzw. indirekte Beteiligung von größer 50 % vorliegt und eine untergeordnete Bedeutung ausgeschlossen werden kann.

Für die Verzichtsberechnung 2023 sind gem. § 116a Abs. 1 GO NRW die Werte des Jahres 2023 und 2022 heranzuziehen. Da zum Zeitpunkt der Erstellung der Berechnung die Jahresabschlüsse 2023 des Kreises Warendorf und der o. g. Beteiligungen noch nicht vorliegen, wurden die Bilanzwerte sowie die Erträge des Jahres 2022 herangezogen und für die Beteiligungen um 20 Prozent angehoben (Risikopuffer). Ein weiterer Risikopuffer wurde dadurch erzielt, dass die Werte des Kreises Warendorf 2023 nicht um 20 Prozent angehoben wurden. Hierdurch erhalten die einbezogenen Beteiligungen bei zwei Kennzahlen eine höhere Gewichtung. Sobald sämtliche Jahresabschlüsse 2023 vorliegen, wird die Verwaltung eine abschließende Neuberechnung vornehmen und dem Kreistag mit der nächsten Verzichtsberechnung für den Gesamtabchluss 2024 über das Ergebnis berichten.

Die Kontrolle der Verzichtsberechnung für die Erstellung des Gesamtabchlusses 2022 (**s. Sitzungsvorlage Nr. 038/2023**) unter Heranziehung sämtlicher Ist-Werte 2022 hat zu keinem abweichenden Ergebnis geführt. Die Ergebnisse können der **Anlage 1** entnommen werden.

Für die eigentliche Berechnung der genannten größenabhängigen Merkmale hat der Kreis Warendorf auf ein Berechnungstool der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpa NRW) zurückgegriffen.

Alle drei Kriterien werden demnach eindeutig erfüllt. Die Voraussetzung für eine Gesamtabchlussbefreiung 2023 liegen vor. Die Ergebnisse der Berechnung können der **Anlage 2** entnommen werden.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses 2023 hat der Kreistag innerhalb der Frist gem. § 116a Abs. 2 GO NRW zu entscheiden (bis zum 30.09.2024). Die Entscheidung des Kreistages ist der Bezirksregierung Münster mit der Anzeige des durch den Kreistag festgestellten Jahresabschlusses 2023 vorzulegen.

Sofern eine Gemeinde von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Gesamtabchlusses Gebrauch macht, ist ein Beteiligungsbericht gemäß § 117 GO NRW zu erstellen. Über den Beteiligungsbericht ist ein gesonderter Beschluss des Kreistages in öffentlicher Sitzung herbeizuführen. Der Beteiligungsbericht für das Jahr 2023 wird dem Kreistag zum Jahreswechsel vorgelegt.

Anlagen:

Anlage 1 - Kontrolle Befreiung Gesamtabchluss 2022

Anlage 2 - Befreiung Gesamtabchluss 2023

Prüfung der Befreiungsmöglichkeiten nach § 116a GO NRW
zur Aufstellung eines NKF-Gesamtabschlusses

Datenerfassung

Rechtliche Grundlage:

Nach § 116a GO NRW müssen mindestens zwei der nachfolgenden drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses in Betracht kommt:

1. Die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden verselbstständigen Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW darf nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.
2. Die der Gemeinde zuzurechnenden (=anteiligen) Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigen Aufgabenbereiche müssen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.
3. Die der Gemeinde zuzurechnenden (=anteiligen) Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigen Aufgabenbereiche müssen weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Einen Befreiung kommt nur in Betracht, wenn die Kriterien am Abschlussstichtag und dem vorangehenden Jahr erfüllt sind.

Hinweise:

1. **Bitte füllen Sie die untenstehenden Tabellen aus. In der Registerkarte "Asuwertung" wird dann ausgewertet, ob eine Gesamtabchluss-Befreiung in Betracht kommt.**

- Um die Kriterien überprüfen zu können, ist es notwendig, alle Einheiten des Konzerns nach § 116 Abs. 3 GO NRW zu erfassen. Dabei handelt es sich um die Kommune und alle vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigen Aufgabenbereiche. Verselbstständigte Aufgabenbereiche von untergeordneter Bedeutung gemäß § 116b GO NRW müssen nicht erfasst werden.
- Die Bilanzsummen sowie die Erträge der nicht nach NKF bilanzierenden Einheiten müssen bei der Überprüfung nicht an das NKF angepasst werden.
- Die Erträge der verselbstständigen Aufgabenbereiche sind in das Schema der NKF-Ergebnisrechnung überzuleiten. Die ordentlichen Erträge sind in die Datenerfassung einzutragen.

Dateneingabe:

- A) Jahr der Befreiung
- B) Daten der Kommune

2022

Name der Kommune	Bilanzsumme in Euro		Ordentliche Erträge in Euro	
	2022	2021	2022	2021
Kreis Warendorf	387.165.387,04	360.893.645,35	508.600.591,23	470.475.908,18

- C) Daten der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigen Aufgabenbereiche

Name des verselbstständigen Aufgabenbereichs	Beteiligungsquote in Prozent		Bilanzsumme in Euro		Anteilige Bilanzsumme in Euro		Ordentliche Erträge in Euro		Anteilige ordentliche Erträge in Euro	
	2022	2021	2022	2021	2022	2021	2022	2021	2022	2021
1 Gemeinnützige Gesellschaft zur Kulturförderung im Kreis Warendorf mbH	100,0	100,0	19.847.906,90	19.862.141,88	19.847.906,90	19.862.141,88	563.112,00	531.828,00	563.112,00	531.828,00
2 Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH	67,0	67,0	48.746.426,12	45.791.854,24	32.660.105,50	30.680.542,34	24.424.393,70	28.156.158,77	16.364.343,78	18.864.626,38
3 ECOWEST Entsorgungsverbund Westfalen GmbH	34,2	34,2	8.270.336,96	8.639.482,83	2.825.974,14	2.962.111,28	33.112.723,34	35.551.539,09	11.314.617,57	12.147.960,91
4 Kompostwerk Warendorf GmbH	34,2	34,2	6.461.483,65	6.784.028,47	2.207.888,96	2.318.102,53	3.283.250,27	3.585.413,55	1.121.886,62	1.225.135,81
5 BIOWEST - Biologische Abfallbehandlung Westfalen GmbH	25,6	25,6	3.419.017,96	6.900.229,76	874.926,70	1.765.768,80	3.138.965,66	3.069.386,70	803.261,31	785.456,06
Summe			86.745.171,59	87.977.737,18	58.416.802,20	57.578.666,83	64.522.444,97	70.894.326,11	30.167.221,27	33.555.007,16

Name der Kommune

Kreis Warendorf

Jahr der Befreiung

2022

Kriterium 1

Bilanzsumme

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 1 GO NRW darf die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden verselbstständigen Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.

Berechnung	2022	2021	Auswertung
Bilanzsumme der Kommune	387.165.387,04 €	360.893.645,35 €	Das Kriterium ist erfüllt.
+	+	+	
Summe der Bilanzsummen der verselbstständigen Aufgabenbereiche	86.745.171,59 €	87.977.737,18 €	
= < 1.500.000.000,01 € ?	473.910.558,63 €	448.871.382,53 €	

Kriterium 2

Anteil Erträge

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 2 GO NRW müssen die Erträge der vollkonsolidierungs-pflichtigen verselbstständigen Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.

Berechnung	2022	2021	Auswertung
Anteilige ordentliche Erträge der verselbstständigen Aufgabenbereiche	30.167.221,27 €	33.555.007,15 €	Das Kriterium ist erfüllt.
/	/	/	
Ordentliche Erträge der Kommune	508.600.591,23 €	470.475.908,18 €	
= < 50,00 % ?	5,93 %	7,13 %	

Kriterium 3

Anteil Bilanzsumme

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 3 GO NRW müssen die Bilanzsummen der vollkonsolidierungs-pflichtigen verselbstständigen Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Berechnung	2022	2021	Auswertung
Anteilige Bilanzsummen der verselbstständigen Aufgabenbereiche	58.416.802,20 €	57.578.666,83 €	Das Kriterium ist erfüllt.
/	/	/	
Bilanzsumme der Kommune	387.165.387,04 €	360.893.645,35 €	
= < 50,00 % ?	15,09 %	15,95 %	

Kriterien 1 bis 3

Gesamtauswertung

Nach § 116a GO NRW müssen mindestens zwei der obigen drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses in Betracht kommt.

Die Voraussetzungen für eine Gesamtabchlussbefreiung liegen vor.

Prüfung der Befreiungsmöglichkeiten nach § 116a GO NRW
zur Aufstellung eines NKf-Gesamtabschlusses

Datenerfassung

- Rechtliche Grundlage:
- Nach § 116a GO NRW müssen mindestens zwei der nachfolgenden drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses in Betracht kommt
- Die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW darf nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.
 - Die der Gemeinde zuzurechnenden (=anteiligen) Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche müssen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.
 - Die der Gemeinde zuzurechnenden (=anteiligen) Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche müssen weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.
- Einen Befreiung kommt nur in Betracht, wenn die Kriterien am Abschlussstichtag und dem vorangehenden Jahr erfüllt sind.
- Hinweise:
- Bitte füllen Sie die untenstehenden Tabellen aus. In der Registerkarte "Asuwertung" wird dann ausgewertet, ob eine Gesamtabchluss-Befreiung in Betracht kommt.
Um die Kriterien überprüfen zu können, ist es notwendig, alle Einheiten des Konzerns nach § 116 Abs. 3 GO NRW zu erfassen. Dabei handelt es sich um die Kommune und alle vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche. Verselbstständigte Aufgabenbereiche von untergeordneter Bedeutung gemäß § 116b GO NRW müssen nicht erfasst werden.
 - Die Bilanzsummen sowie die Erträge der nicht nach NKf bilanzierenden Einheiten müssen bei der Überprüfung nicht an das NKf angepasst werden.
 - Die Erträge der verselbstständigten Aufgabenbereiche sind in das Schema der NKf-Ergebnisrechnung überzuleiten. Die ordentlichen Erträge sind in die Datenerfassung einzutragen.

Dateneingabe:

A) Jahr der Befreiung

B) Daten der Kommune

2023

Name der Kommune	Bilanzsumme in Euro		Ordentliche Erträge in Euro	
	2023	2022	2023	2022
Kreis Warendorf	387.165.387,04	387.165.387,04	508.600.591,23	508.600.591,23

C) Daten der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche

Name des verselbstständigen Aufgabenbereichs	Beteiligungsquote in Prozent		Bilanzsumme in Euro		Anteilige Bilanzsumme in Euro		Ordentliche Erträge in Euro		Anteilige ordentliche Erträge in Euro	
	2023	2022	2023	2022	2023	2022	2023	2022	2023	2022
1. Gemeinnützige Gesellschaft zur Kulturförderung im Kreis Warendorf mbH	100,0	100,0	23.817.488,28	19.847.906,90	23.817.488,28	19.847.906,90	675.734,40	563.112,00	675.734,40	563.112,00
2. Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH	67,0	67,0	58.495.711,34	48.746.426,12	39.192.126,60	32.660.105,50	29.309.272,44	24.424.393,70	19.637.212,53	16.364.343,78
3. ECOWEST Entsorgungsverbund Westfalen GmbH	34,2	34,2	9.924.404,35	8.270.336,96	3.391.168,97	2.825.974,14	39.735.268,01	33.112.723,34	13.577.541,08	11.314.617,57
4. Kompostwerk Warendorf GmbH	34,2	34,2	7.753.780,38	6.461.483,65	2.649.466,76	2.207.888,96	3.939.900,32	3.283.250,27	1.346.263,94	1.121.886,62
5. BIOWEST - Biologische Abfallbehandlung Westfalen GmbH	34,2	25,6	4.102.821,55	3.419.017,96	1.401.934,12	874.926,70	3.766.758,79	3.138.965,66	1.287.101,48	803.261,31
Summe			104.094.205,91	86.745.171,59	70.452.184,73	58.416.802,20	77.426.933,96	64.522.444,97	36.523.853,43	30.167.221,27

Name der Kommune

Kreis Warendorf

Jahr der Befreiung

2023

Kriterium 1

Bilanzsumme

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 1 GO NRW darf die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden verselbstständigen Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.

Berechnung	2023	2022	Auswertung
Bilanzsumme der Kommune	387.165.387,04 €	387.165.387,04 €	Das Kriterium ist erfüllt.
+		+	
Summe der Bilanzsummen der verselbstständigen Aufgabenbereiche	104.094.205,91 €	86.745.171,59 €	
= < 1.500.000.000,01 € ?	491.259.592,95 €	473.910.558,63 €	

Kriterium 2

Anteil Erträge

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 2 GO NRW müssen die Erträge der vollkonsolidierungs-pflichtigen verselbstständigen Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.

Berechnung	2023	2022	Auswertung
Anteilige ordentliche Erträge der verselbstständigen Aufgabenbereiche	36.523.853,43 €	30.167.221,27 €	Das Kriterium ist erfüllt.
/		/	
Ordentliche Erträge der Kommune	508.600.591,23 €	508.600.591,23 €	
= < 50,00 % ?	7,18 %	5,93 %	

Kriterium 3

Anteil Bilanzsumme

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 3 GO NRW müssen die Bilanzsummen der vollkonsolidierungs-pflichtigen verselbstständigen Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Berechnung	2023	2022	Auswertung
Anteilige Bilanzsummen der verselbstständigen Aufgabenbereiche	70.452.184,73 €	58.416.802,20 €	Das Kriterium ist erfüllt.
/		/	
Bilanzsumme der Kommune	387.165.387,04 €	387.165.387,04 €	
= < 50,00 % ?	18,20 %	15,09 %	

Kriterien 1 bis 3

Gesamtauswertung

Nach § 116a GO NRW müssen mindestens zwei der obigen drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabschlusses in Betracht kommt.

Die Voraussetzungen für eine Gesamtabschlussbefreiung liegen vor.

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt Kämmerei	Nr. 016/2024
---------------------------------------	------------------------

Betreff:

Bericht zum Kapitalstock für die Abfederung künftiger Pensionsverpflichtungen des Kreises Warendorf bei der DZ PRIVATBANK S.A.

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss Berichterstattung: Herr KD/KK Dr. Funke / Herr Libertus, DZ PRIVATBANK S.A / Herr Jäcker, DZ PRIVAT-BANK S.A.	08.03.2024

Finanzielle Auswirkungen:	☐ ja	☒ nein
---------------------------	-----------------------------	--

Zur Kenntnis.

Erläuterungen:

Mit Beschluss aus Juli 2011 beauftragte der Kreistag die Verwaltung, die Mittel des Kapitalstocks zur Abfederung künftiger Pensionsverpflichtungen des Kreises Warendorf von damals rd. 6,5 Mio. € im Versorgungsfonds der Kommunalen Versorgungskasse Westfalen-Lippe (kvw) sowie in einem noch auszuwählenden Wertsicherungsfonds anzulegen.

Im Dezember 2011 brachte die Verwaltung dem Finanzausschuss zur Kenntnis, dass als noch auszuwählender Wertsicherungsfonds eine Wertsicherungsanlage der WGZ Bank vorgesehen ist. Im Dezember 2017 beschloss der Kreisausschuss die Verlagerung des Vermögensverwaltungsmandats von der DZ Bank AG (früher WGZ Bank) auf die DZ-Privatbank S. A..

In 2019 wurde die Verwaltung durch den Finanzausschuss beauftragt, eine dritte Vermögensverwaltungsvereinbarung mit der Baden-Württembergischen Bank (BW-Bank) abzuschließen. Ein Vermögensverwaltungsvertrag wurde Ende 2019 geschlossen.

Mit Kreistagsbeschluss vom 28.10.2022 (Vorlage Nr. 138/2022) ist die Kreisverwaltung beauftragt worden, die Fortsetzung der Diversifizierung der Kapitalanlagen durch die Anlage eines vierten Kapitalstocks mit der Frankfurter Bankgesellschaft (Deutschland) AG weiter voranzutreiben. Ein Vermögensverwaltungsvertrag wurde Anfang 2023 geschlossen.

Für dieses Haushaltsjahr stehen insgesamt 5 Mio. € für die Kapitalanlage zur Verfügung.

Über die Wertentwicklung der Vermögensanlagen wird jährlich mehrmals im Rahmen des Finanzstatusberichtes in mündlicher sowie in schriftlicher Form berichtet. Wie bereits im Finanzausschuss am 10.03.2023 (Vorlage Nr. 036/2023) berichtet, wird die Verwaltung nun zweimal jährlich im Wechsel die Vertreter der DZ-Privatbank S. A., BW-Bank, Frankfurter Bankgesellschaft und der kvw über den jeweiligen Kapitalstock sowie über aktuelle Kapitalmarktentwicklungen im Finanzausschuss berichten lassen. Darüber hinaus wird gem. § 9 der Anlagenrichtlinie dem Kreistag einmal jährlich die Entwicklung der Vermögensanlagen in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht. Dieser Verpflichtung ist die Verwaltung im Februar 2024 nachgekommen, indem sie den Kreistagsmitgliedern Vermögensverzeichnisse und Jahresberichte 2023 zur Verfügung gestellt hat.

In dieser Sitzung berichten die Vertreter der DZ PRIVATBANK S. A. In der Sitzung des Finanzausschusses am 13.09.2024 werden turnusgemäß die Vertreter der Frankfurter Bankgesellschaft die Entwicklung der Wertanlagen vorstellen.

Insgesamt stellen sich die Vermögensanlagen des Kreises Warendorf zur Abfederung seiner künftigen Pensionsverpflichtungen nach dem Stand zum 15.02.2024 wie folgt dar:

	kvw Versorgungs- fonds	DZ-Privatbank (früher DZ-Bank)	BW-Bank	Frankfurter Bank- gesellschaft	
Einzahlungen im Jahr:	in Höhe von Mio. €	in Höhe von Mio. €	in Höhe von Mio. €	in Höhe von Mio. €	
2011	3,5	5,0			
2012 - 2018	6,7	4,2			
2019	2,0		5,0		
2020	2,0	0,5	2,5		
2021	0,5	0,5	4,0		
2022					
2023				10,0	
Summe Einzahlungen (bis 31.12.2023)	14,7	10,2	11,5	10,0	46,4
Vermögensstand 31.12.2023	17,1	11,9	11,7	10,5	51,2
Vermögensstand 15.02.2024	17,1	11,9	11,9	10,6	51,5

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt Kämmerei	Nr. 020/2024
---------------------------------------	------------------------

Betreff:

Vermögensanlage / Anlage von liquiden Mitteln – Bericht und Beratung

Beratungsfolge	Termin
----------------	--------

Finanzausschuss Berichterstattung: Herr KD/KK Dr. Funke	08.03.2024
---	------------

Finanzielle Auswirkungen:

☐ ja

☒ nein

Zur Kenntnis (Beratung und Beschlussfassung im nichtöffentlichen Teil, s. Vorlage Nr. 021/2024).

Erläuterungen:

Der beigegefügte Antrag der FWG-Kreistagsfraktion vom 15.11.2023 (**s. Anlage 1**) wurde in der Sitzung des Finanzausschusses am 29.11.2023 im Zuge der Beratung der Haushalts 2024 (Nr. 227/2023) beraten und einvernehmlich im Hinblick auf die Ziffern 1 und 2 auf die nächste Sitzung des Finanzausschusses vertagt.

1. Für das Jahr 2024 werden 3 Millionen Euro in die bestehenden Anlagefonds transferiert.
2. Weitere 2 Millionen Euro werden in kurzfristigen Anlagen wie Tagesgeld, Bundesanleihen, angelegt.

Seit 2011 hat der Kreistag mit mehreren Beschlüssen den Aufbau des sogenannten Kapitalstocks zur Abfederung späterer Pensionszahlungen in den Fokus genommen. Mit längerfristigen Kapitalanlagen verfolgt der Kreis Warendorf das Ziel, rechtzeitig für bereits eingegangene Pensionsverpflichtungen, die erst künftig liquiditätswirksam werden, Vorsorge zu treffen. Auf Grundlage der Richtlinie für längerfristige Kapitalanlagen des Kreises Warendorf, die letztmalig mit Kreistagsbeschluss am 28.10.2022 (Vorlage Nr. 023/2022) aktualisiert wurde, werden aktuell Mittel bei der Kommunalen Versorgungskasse Westfalen-Lippe (kvw), der DZ PRIVATBANK S. A., der Baden-Württembergischen Bank (BW-Bank) und der Frankfurter Bankgesellschaft (Deutschland) AG für den Kreis Warendorf angelegt. Der Kapitalstock fußt also momentan auf vier Säulen. Für den weiteren Aufbau des Kapitastocks stehen im Haushaltsjahr 2024 insgesamt 5 Mio. € zur Verfügung. Gemäß dem Antrag der FWG-Kreistagsfraktion wird vorgeschlagen, davon 3 Mio. € in die bisherigen Säulen des Kapitalstocks zu investieren. Die verbleibenden 2 Mio. € sollen in eine kurzfristige, effiziente (feste Verzinsung) und eine sichere Vermögensanlage investiert werden. Als mögliche Anlageformen werden Tagesgelder und Bundesanleihen aufgeführt.

Anleihe

Eine Anleihe (auch festverzinsliches Wertpapier oder Rentenpapier) ist ein zinstragendes Wertpapier, das dem Gläubiger das Recht auf Rückzahlung sowie auf Zahlung vereinbarter Zinsen einräumt. Anleihen werden zum Nennwert, über oder unter ihrem Nennwert ausgegeben. Die jährlich Rendite ergibt sich aus der Laufzeit, den festgelegten Zinszahlungen, dem Kaufkurs und dem Rückkaufkurs der Anleihe. **Die Verwaltung empfiehlt, Investition in Bundes- oder Unternehmensanleihe weiterhin den bisherigen Vermögensverwaltern zu überlassen,** die gemäß § 2 „Rahmenbedingungen“ der Richtlinie für längerfristige Kapitalanlagen angehalten werden, überwiegend in verzinsliche Wertpapiere, wie beispielsweise Anleihen, zu investieren. Aktuell werden bei den einzelnen Vermögensverwaltern zwischen 65% bis 73% der bislang eingezahlten Finanzmittel (46,4 Mio. €) in Rentenpapieren investiert. Die Vermögensverwalter übernehmen auch die Beobachtung der Kursentwicklung der Anleihen und treffen Entscheidungen über einen vorteilhaften und vorzeitigen Verkauf dieser Wertpapiere. Entsprechendes Fachwissen und Controllingressourcen kann die Verwaltung nicht vorhalten.

Tagesgeld

Tagesgeld ist eine kurzfristige Geldanlage ohne feste Laufzeit mit variabler Verzinsung. Die Bank kann den Zinssatz erhöhen oder senken. Die Verzinsung orientiert sich unter anderem am jeweiligen Marktzins. Losgelöst vom Kapitalstock wird freie Liquidität des Kreises Warendorf aktuell bereits u. a. auf Tagesgeldkonten angelegt und verzinst.

Befristete, festverzinsliche Anlage (Festgeld, Sparbriefe etc.)

Ein Merkmal dieser Wertanlagen ist, dass der Zinssatz für die gesamte Laufzeit festgelegt wird und sich nicht ändert, unabhängig von Marktschwankungen. Die Zinserträge sind planbar. Die jährlichen Zinserträge werden **ausgeschüttet** und stellen im laufenden Haushaltsjahr einen Ertrag dar.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Finanzausschusses (Vorlage Nr. 021/2024) werden die beiden Beschlussvorschläge des Antrags der FWG-Kreistagsfraktion zur Abstimmung gebracht. Exemplarisch werden im nichtöffentlichen Teil der Sitzung tagesaktuelle Festgeldzinssätze für kurzfristige Laufzeiten von 6 und 12 Monaten sowie einer Laufzeit von 5 Jahren vorgestellt und erläutert. Auch Zinssätze für Teilbeträge werden eingeholt und vorgestellt. Wobei die Zinssätze bei kurzfristigen Laufzeiten höher sind als bei langfristigen Laufzeiten.

Bei einer kurzfristigen Laufzeit von 6 bzw. 12 Monaten erfolgt die Anlage von Festgeld losgelöst von der Richtlinie für längerfristige Kapitalanlagen des Kreises Warendorf, da gem. § 2 „Geltungsbereich“ eine Kapitalanlage mindestens eine Laufzeit von 2 Jahren betragen muss. Durch diese kurzfristige Geldanlage wird der Liquiditätsstand durch die Nichtinanspruchnahme des Investitionsansatzes erhöht. Diese überschüssige Liquidität wird als Festgeld angelegt. Die investiv nicht in Anspruch genommenen 2,0 Mio. € werden per Ermächtigungsübertragung in das Jahr 2025 übertragen.

Bei einer Laufzeit von 5 Jahren ist die Richtlinie für längerfristige Kapitalanlagen des Kreises Warendorf zu beachten. Mit einer langfristigen Kapitalanlage wird der investive Haushaltsansatz in Anspruch genommen. Gem. § 4 „Anlagerahmen“ der Anlagenrichtlinie des Kreises Warendorf sind Erträge in den Kapitalstock zu reinvestieren und somit zweckgebunden. Über die Höhe des weiteren Zuführungsbetrages entscheidet der Kreistag jährlich durch Verabschiedung des Haushaltsplanes. Da der Kreis Warendorf fortlaufend Einzahlungen in die Kapitalstöcke vornimmt, wäre diese Voraussetzung erfüllt.

Abhängig von der jeweiligen Laufzeit muss zu einem späteren Zeitpunkt über eine anschließende Verwendung der 2,0 Mio. € entschieden werden.

Anlage

Anlage 1 – Antrag der FWG-Kreistagsfraktion vom 15.11.2023

FWG Kreis Warendorf e.V. –Die Kreistagsfraktion–Tulpenweg 4 – 59320Ennigerloh

Herrn

Landrat Dr. Olaf Gericke

Waldenburger Str. 1

48231 Warendorf

Antrag zur Beratung in den zugehörigen Fachausschüssen und im Kreistag

Sehr geehrter Herr Landrat Dr. Gericke,

sehr geehrte Damen und Herren,

der Entwurf der Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2024 weist aus, dass im Jahr 2024 und folgende weiterhin 5 Millionen Euro in Wertanlagen für die Pensionsrückstellungen transferiert werden.

Die FWG Kreis Warendorf beantragt:

- 1. Für das Jahr 2024 werden 3 Millionen Euro in die bestehenden Anlagefonds transferiert.**
- 2. Weitere 2 Millionen Euro werden in kurzfristigen Anlagen wie Tagesgeld, Bundesanleihen, ... angelegt.**
- 3. Änderung zum Antrag vom 31.10.2023:**
 - a. Die Kreisumlage wird auf 32,2% festgesetzt.**
 - b. Die Jugendamtsumlage wird auf 22,4 festgesetzt.**

Begründung:

Zu 1:

Die Wertentwicklung der 4 Anlagefonds ist in den letzten Jahren nur sehr reduziert verlaufen. Berücksichtigt man die Geldentwertung, sind in den Fonds Gelder geparkt, die wirtschaftlich betrachtet, einen Verlust eingebracht haben.



Freie WählerGemeinschaft Kreis Warendorf e.V.

www.fwg-kreis-warendorf.de

Die Kreistagsfraktion

15. November 2023

Zu 2:

Aktuell werden auf dem Finanzmarkt – auch von renommierten Unternehmen - kurzfristige Anlageformen mit bis zu 4,5% Verzinsung angeboten. Eine Anlage in dieser Form würde aus Sicht der FWG-Kreistagsfraktion eine Chance bieten, vorhandene Mittel rechtssicher und effizient anzulegen.

Zu 3.

a: Nach aktuellen Mitteilungen stehen zusätzliche Landesmittel für die Kosten im Zusammenhang mit der Aufnahme von Flüchtlingen in Höhe von rund 4,2 Millionen Euro zur Verfügung. Die FWG-Kreistagsfraktion sieht die Drittelung auf die Jahre 2024 – 2026 als guten Weg, den Kommunen in schweren Zeiten entgegenzukommen und das Ziel der Vorsorge und sorgsamten Finanzführung zu beachten.

b: Die Jugendamtsumlage ist in der gewünschten Höhe von 22,2% - wie im Antrag vom 31.10.2023 gefordert, leider nicht umzusetzen. Daher stimmt die FWG-Kreistagsfraktion dem Vorschlag der Verwaltung für einen Hebesatz von 22,4% zu.

Mit freundlichen Grüßen

Dorothea Nienkemper

Fraktionsvorsitzende